

VEREINSORDNUNG

Dachau AGIL Amper-Glonn-Ilm Land e. V.

I. Beitragsfestsetzungsordnung

- § 1** Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Gemeinden beträgt pro Rechnungsjahr 0,85 € /Einwohner. Als Berechnungsgrundlage werden die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember des vorletzten Jahres gem. des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung herangezogen.
- § 2** Der jährliche Mitgliedsbeitrag des Landkreises Dachau beträgt pro Rechnungsjahr 50% der Beiträge der Gemeinden. Die Berechnungsgrundlage ist dem § 1 zu entnehmen.
- § 3** Der Mitgliedsbeitrag für Vereine, Verbände, Organisationen, Betriebe und Unternehmungen beträgt EUR 125,-- pro Rechnungsjahr. Einzelpersonen entrichten pro Rechnungsjahr EUR 50,--.
Bei gemeinnützigen Vereinen kann auf Antrag der Mitgliedsbeitrag auf 50 € reduziert werden.
- § 4** Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.
- § 5** Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres (Rechnungsjahres) zu entrichten. Die Beitragsfestsetzungen erfolgten auf der Mitgliederversammlung am 03.11.2016 in Dachau.

II. Finanzordnung

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, alle eingesetzten Mittel sollen einen maximalen Nutzen für den Verein bringen.
2. Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Er muss alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten Finanzzu- und -abflüsse umfassen.
2. Der Haushaltsplanentwurf wird in der Mitgliederversammlung des Vorjahres vorgestellt. Die Mitglieder erhalten den Entwurf mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, die über den Entwurf beschließt.
3. Die Geschäftsführung und der Schatzmeister besprechen einmal im Quartal die Durchführung des laufenden Haushaltsplans. Der Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und berichtet dem Vorstand nach seiner Kenntnis über die Abwicklung des Haushaltsplans, insbesondere bei Abweichungen.
4. In der Mitgliederversammlung vom 03.06.2014 und der Vorstandssitzung vom 21.07.2014 wurde beschlossen, dass der 1. Vorsitzende des Vereins eine Aufwandsentschädigung erhält. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beziffert der Vorstand. Sofern die monatliche Aufwandsentschädigung 400 € übersteigt, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 3 Gewinn- und Verlustrechnung

1. In der Gewinn- und Verlustrechnung müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss darin eine Aufstellung über das Vermögen die Forderungen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist vom Kassenprüfungsausschuss gemäß § 13 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen. Der Vorstand sowie die Geschäftsführung haben dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im Wesentlichen stichprobenartig.

§ 4 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
2. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum,

- Bezeichnung des Gegenstands,
- Anschaffungs- und Zeitwert sowie
- Aufbewahrungsort

Mit dem Inventar muss sorgsam und wirtschaftlich umgegangen werden. Zu jedem Abgang ist ein Beleg anzufertigen

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

1. Der Schatzmeister sowie die Geschäftsführung verwalten die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto.
2. Zahlungen werden vom Schatzmeister sowie der Geschäftsführung nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
3. Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden.
5. Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
6. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, den Verwendungszweck enthalten sowie den Vorgaben des aktuell gültigen Umsatzsteuerrechts entsprechen.
7. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonto liegt beim Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter. Diese erteilen dem Schatzmeister sowie der Geschäftsführung eine Kontovollmacht. Bei Verfügung über Einzelbeträge von mehr als 2.000,00 Euro benötigt die Geschäftsführung die Zustimmung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und des Schatzmeisters. Zudem können der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter der Projektleitung „Naherholung und Tourismus im Dachauer Land“ eine Kontovollmacht erteilen. Bei Verfügungen über Einzelbeträge von mehr als 500,00 Euro benötigt die Projektleitung die Zustimmung der Geschäftsführung. Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter kann nach Bedarf weiteren Mitarbeiter eine Kontovollmacht erteilen.
Zur Liquiditätssteuerung des Vereins sind interne Umbuchungen / Übertragungen auch über 2.000 € ohne die Zustimmung des 1. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters möglich.
8. Der Kreditbedarf wird im Rahmen der jährlichen Finanzplanung von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Vergabe der einzelnen Darlehen erfolgt von den Mitgliedern der geschäftsführenden Vorstandschaft.

III. Reisekostenordnung

Der Verein gewährt die Abrechnung der Reisekosten entsprechend des bayerischen Reisekostengesetzes.

IV. Inkrafttreten

Die Vereinsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 22.05.2017 in Kraft.

Änderung am 08.07.2020